

Hugo Mustermann
76287 Rheinstetten

Musterstr. 12

An das
Landratsamt Karlsruhe
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -
Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

Rheinstetten, den 2.7.2015

**Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren zum Polder Bellenkopf/
Rappenwört**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin von den Folgen des o.a. Planfeststellungsverfahrens in verschiedener Hinsicht nachteilig betroffen und erheben daher gegen die Planung nachfolgend näher dargestellte Einwendungen.

I.

Im Konkreten lehne ich die Planung u.a. aus folgenden Gründen ab:

1. Wertverlust meiner Immobilie

Begründung:

a) Künftige Nutzungsbeschränkung und Wertminderung meiner Immobilie

Grundsätzlich stellt schon die Tatsache, dass eine Immobilie hochwassergefährdet ist, zumindest eine potentielle Wertminderung dar. Mit der Einbeziehung der Fläche zwischen dem südlichen Fermaseeufer, der Marienstraße und der L566 in den Retentionsraum nimmt allen folgenden Generationen jeglichen Spielraum auf höhere Grundwasserstände außerhalb der bebauten Fläche Einfluss zunehmen. Notwendige Dammerhöhungen in der Zukunft sind abseh-

bar, was zu einem umfassenderen Grundwassermanagement zwingen wird. Da dann zwischen Hochwasserdamm und Bebauungsgrenze keine nutzbaren freien Flächen mehr zur Verfügung stehen, müssen notwendigwerdende Grundwasserpumpen im bebauten Bereich eingerichtet werden. Schon eine Nachrüstung bei der Grundwasserhaltung dürfte den Immobilienwert mindern. Bei Grundwasserbrunnen im bebauten Bereich käme noch das Problem möglicher Gebäudeschäden hinzu.

b) Mögliche Bauschäden durch künstliche Grundwasserabsenkungen.

Wie dargestellt besteht nach wie vor die Gefahr, dass Grundwasserbrunnen im bebauten Ortsbereich notwendig werden. Dieses Problem tritt dann auf, wenn der Grundwasserentlastungsgraben die Erwartung nicht erfüllt, oder wenn in der Zukunft höhere Wasserpegel beherrscht werden müssen. In diesem Falle können Gebäudeschäden nicht ausgeschlossen werden.

c) Die Erhöhung der Schnakenpopulation und die drohende Ansiedlung der Tigermücke werden den Wert meiner Immobilie weiter senken.

Betroffenheit:

Das in der Planung vorgesehene Konzept einer Ist-Zustandsbeschreibung (potentiell vernässte Keller und Erfassung von Grundwasserpegelständen) sind zur Beweissicherung für potenziell betroffene Gebäude völlig unzureichend. Ohne Beweislastumkehr ist dies nicht hinnehmbar.

Die mit den geplanten ökologischen Flutungen verbundenen Belastungen der Wohnbevölkerung (Schnaken und Tigermücke) stellen einen unverantwortlichen Eingriff in die Individualrechte der gesamten Wohnbevölkerung und damit auch meiner Rechte dar.

2. Erhöhung des Grundwasserstandes bei Hochwasser

Begründung:

Im bebauten Ortsbereich wird der Überschwemmungsfläche im Durchschnitt um ca. 200 Meter näher an die Wohnbebauung herangeführt. Dies führt zwangsläufig zu einer höheren Druckwasserbelastung und damit einen Grundwasseranstieg im bebauten Teil von Neuburgweier. Zwischen dem neuen Damm (HWD XXVa) entlang der Marienstraße ist ein gedeckelter Grundwasserentlastungsgraben geplant, der vom Ingenieurbüro Unger auf seine Machbarkeit hin untersucht wurde. Im Bericht zur Machbarkeitsuntersuchung weist das Ingenieurbüro Unger auf verschiedene Problematiken dieser Lösung hin. So wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass ein Zusetzen der Filterschichten unbedingt zu vermeiden ist, denn damit würde die Leitungsfähigkeit des Entlastungsgrabens deutlich gemindert. Ein weiteres technisches

Problem stellt der Abstand zwischen dem westlichen Dammfußpunkt und dem westlichen Grabenfußpunkt dar. Wenn dieser Abstand zu gering ist, kommt es zu einer Unterströmung des Dammes, was dessen Standsicherheit negativ beeinflussen würde.

Die Grundwassersimulationen der Ingenieurgesellschaft Prof. Kobus und Partner zu diesem alternativen Grundwasserschutzkonzept vom Oktober 2014 zeigen, dass sich die Grundwassersituation zwischen Federbach und Neuburger Straße sowie zwischen Marien- und Gerwigstraße im Vergleich zu der Grundwasserhaltung mittels Brunnen in der Ortslage deutlich verschlechtern wird.

Weiterhin ist bekannt, dass unser Grundwasser relativ eisenhaltig ist, sodass es bei Kontakt mit der Atmosphäre zum Ausfällen von Eisenhydroxid und Mangan(IV)-oxid kommt. Dieser als Verockerung bezeichnete Vorgang hat zur Folge, dass sich die Filterschichten des oberflächigen Grundwasserleiters und das Geotextilfließes zusetzen werden, was das Problem der Unterströmung des Dammes (siehe oben) begünstigt.

Die Machbarkeitsuntersuchung des Büros Unger thematisiert zwei mit dem Grundwasserentlastungsgraben verbundene Probleme:

1. die Unterströmungsgefahr des Dammes (Erosionsgefahr) und
2. das Zusetzen der Filterschicht.

In Ermanglung von detaillierten Bodenuntersuchungen in dem betroffenen Bereich westlich der Marienstraße sind keine gesicherten Aussagen der Planer möglich, so dass man Nachbesserungen nicht ausschließen kann. Zur nachträglichen Verbesserung der Erosionssicherheit könnte laut dem Büro Unger der Sickerweg des Druckwassers durch eine ca. 10m unter der wasserseitigen Geländeoberfläche geführte Spundwand nachgerüstet werden. Hieraus könnten, so das Büro Unger, weitere negative Auswirkungen entstehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Problem der Verockerung überhaupt nicht untersucht wurde, was in Verbindung mit dem konzeptbedingten Grundwasseranstieg u.a. in der Neuburger Straße am Standort meines Hauses bis zur Vernässung meines bisher absolut trockenen Kellers führen kann. Weiterhin beinhaltet die Grabenlösung ungeklärte Restrisiken (z.B. Erosionssicherheit des Dammes), die nachträglich nicht risikoneutral behebbar sind.

Betroffenheit:

Dies stellt einen erheblich Beeinträchtigung meiner Individualrechte dar, da ich bisher keinerlei Vernässungen meines Kellers oder Grundstückes hatte.

3. Vermeidbare erhebliche Belastungen während der Bauphase (Lärm, Verkehrsaufkommen,..)

Begründung:

Bis zu einem 50-jährigen Hochwasser ist die Polderfläche nördlich des Fermasees völlig ausreichend um das erforderliche Rückhaltevolumen zu erreichen. Wenn bei höheren Hochwasserständen der Fermasee durch Rückflutung, auch in den Retentionsraum einbezogen wird, auch 200-jähriges Hochwasser beherrschbar. Deshalb ist die Einbeziehung des Raumes südlich des Fermasees verzichtbar und damit alle damit zusammenhängenden Baumaßnahmen.

Bei der dem Antrag zugrunde liegenden Planung sind während der Bauphase erhebliche Erdbewegungen und sonstige Baumaßnahmen in diesem Bereich vorgesehen. Die notwendigen Baumaßnahmen sind hinzunehmen, nicht jedoch die vermeidbaren Baumaßnahmen und damit verbundenen Belastungen.

Die Materialien zum Rückbau des bisherigen Damms südlich der L566 zwischen Ortsausgang Neuburgweier und der Fähre muss durch die Ortsmitte Neuburgweier (Rheinstraße) transportiert werden. Gleiches gilt für den neuen Damm südlich der L566, den Querdamm entlang der L566 und dem neuen Damm entlang der Marienstraße. Für die Baumaßnahmen zum Erstellen der Grundwasserentlastungsgräben ist auch der An- und Abtransport durch die Ortsmitte notwendig.

Betroffenheit:

Als Anwohner der Musterstraße in unmittelbarer Nähe zur Rheinstraße werde ich, wie alle anderen Anwohner von diesen vermeidbaren Belastungen stark betroffen sein.

4. Vermeidbare periodische Belastungen wären des Polderbetriebes durch „Hochwassertourismus“.

Begründung:

Bereits ohne Retentionsraum ist bei jedem Hochwasser ein gewisser Hochwassertourismus im Bereich der L566 vor dem Hochwasserdamm (HDW XXV) zu beobachten. Sämtlich Verkehrsregelungen (Durchfahrtsverbote, Park- und Halteverbote, ...) werden regelmäßig missachtet. Mit dem Bau des Polders wird sich dieses Phänomen absehbar erheblich verstärken.

Der geplante Brücke (ca. 160 m lang) vom Fermaseeparkplatz bis zum Hauptdamm XXV wird sich zusätzlich als „Magnet“ für Hochwassertouristen

erweisen. Es ist absehbar, dass durch den hochwasserbedingten Wegfall der Parkplätze am Fermasee ein Verkehrschaos entstehen wird. Die Neuburger Straße wird bei Hochwasser zu einem stark frequentierten Zufahrtsweg für Hochwassertouristen werden. Ohne nennenswerte Parkmöglichkeiten in der näheren Umgebung ist absehbar, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung dann nicht mehr zu gewährleisten ist. Ein Durchkommen von Rettungsfahrzeugen ist schon während der Sommermonate (Badebetrieb) am Wochenende kaum noch möglich.

Betroffenheit:

Als unmittelbarer Anwohner der Musterstraße und der im Nahbereich der Rheinstraße werde ich hiervon stark betroffen sein.

5. Verstärkte Belästigung durch Erhöhung der Schnakenpopulation.

Begründung:

In den Rheinauen bei Neuburgweier werden seit den 80er Jahren durch die Kommunale Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. (KABS) Maßnahmen zur Schnakenbekämpfung durchgeführt. In Jahren, mit für die Schnakenpopulation günstigen Verhältnissen, mehrmaliges niedriges Hochwasser und/oder länger andauernden Niederschlagsereignissen bei warmem Wetter, (zuletzt 2014) ist es bereits jetzt nicht mehr möglich die Schnakenpopulation so weit zu reduzieren, dass auch nachmittags ein ungestörter Aufenthalt im Freien möglich ist.

Durch den Polder werden sich die Brutbedingungen für Schnaken erheblich verbessern, was zwangsläufig auch zur Ausweitung der Schnakenplage führen wird.

Da sich die Bedingungen in allen anderen Polderräumen ebenfalls in ähnlicher Weise ändern werden, ist davon auszugehen, dass die Schnakenbekämpfung in dem bisherigen Rahmen nicht haltbar sein wird.

Betroffenheit:

Vor diesem Hintergrund würde sich zweifelsfrei eine erhebliche Verschlechterung der Wohnsituation im Tiefgestade einstellen, die auch mich betreffen würde.

6. Vermeidbare ständige Verunreinigung des Fermasees durch Zuführung von Rheinwasser.

Begründung:

Mit der Planung des Polders Bellenkopf/Rappenwört soll ein Schutz gegen ein Hochwasser mit 200-jährlichem Scheitel unterhalb der Staustufe gewährleistet

werden. Der Polder stellt demnach nur einen relativen Schutz dar. Entsprechend darf die betreffende Bevölkerung erwarten, dass für die von ihr hinzunehmenden Nachteile auch eine entsprechende Relation zur Anwendung kommt. Die Planung des Polders Bellenkopf/Rappenwört lässt hier keine entsprechende Rücksichtnahme erkennen.

Der Fermasee stellt ein Oberflächengewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union dar (Richtlinie 2000/60/EG). Artikel 4 der WRRL verbietet grundsätzlich jegliche Verschlechterung der Wasserqualität. Dies wurde durch das Urteil des EuGH (C-461/13) höchstrichterlich bestätigt. Gleiche Schutzregelungen werden in der WRRL für das Grundwasser festgelegt. Die Planung des Polders Bellenkopf/Rappenwört sieht hingegen vor, dass bereits bei Niedrigwasser (wegen des wesentlich größeren Einlassbauwerkes) aber insbesondere bei Mittelwassert eine Verschlechterung der Wasserqualität des Fermasees und des Grundwassers in Kauf genommen wird, ohne dass dem ein erkennbarer Nutzen gegenübersteht.

Wenn überhaupt, könnte eine den Hochwasserscheitel mindernde Maßnahme als Grund für die Verschlechterung der Wasserqualität akzeptiert werden. Dies würde aber erst im Retentionsfall zutreffen. Das Urteil des EuGH lässt Verschlechterungen der Wasserqualität nur dann zu, wenn eine Ausnahme nach Artikel 4 Abs. 7 erteilt wurde. Damit sind die vom Planträger vorgebrachten Argumente, durch das Integrierte Rheinprogramm (IRP) gebunden zu sein, hinfällig.

Es ist unstrittig, dass die zunehmenden Wetterextrema, die u.a. auch für Hochwasserereignisse maßgebend sind, letztlich auf bereits eingetretene Klimaveränderungen zurückführbar sind. Die Klimaschutzanstrengungen zeigten bisher (weltweit) keine relevanten Auswirkungen, so dass mit einer weiteren Verschärfung gerechnet werden muss. Dies wird absehbar zur Folge haben, dass zukünftige Generationen mit höheren Hochwasserpegeln zurechtkommen müssen. Neben einer Erhöhung der Dämme wird dies auch zu einem erweiterten Grundwassermanagement zwingen. Dies wird nur möglich sein, wenn zwischen Hochwasserdamm und Bebauung entsprechende Freiflächen verfügbar sind.

Betroffenheit:

Hierdurch verliert die Region erheblich an Naherholungswert, der natürlich auch mich unmittelbar betrifft.

Hinweis:

Der EuGH hat in seinem Urteil (C-461/13) vom 1.7.2015 festgestellt, dass die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, Vorhaben, die eine Verschlechterung der Gewässerqualität eines Oberflächengewässers zur Folge haben die Genehmigung zu **versagen**, wenn keine Ausnahme nach Artikel 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie erteilt wurde. Mit diesem Urteil wird höchstrichterlich festgestellt, dass der geplante Polder Bellenkopf/Rappenwört mit der vorgesehen ökologischen Flutung des Fermasees europarechtswidrig und damit **nicht genehmigungsfähig** ist.

Ich werde die Vertragsverletzungsbeschwerde der *Bürgerinitiative für eine verträgliche Retention im Paminaraum* unterstützen.

I.

Falls Zuordnung dieses Schreibens nicht zutreffend ist, bitte ich um Weiterleitung.

Ich bitte, mir den fristgerechten Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Ich bitte Sie mir darüber hinaus schriftlich mitzuteilen, wann und wo die Erörterung der Einwendungen erfolgt.

Mit freundlichem Gruß

(Hugo Mustermann)